

TE Bvwg Erkenntnis 2017/9/4 W227 2103471-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2017

Entscheidungsdatum

04.09.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

StubeiV 2004 §2b Abs3

VwGVG §14

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StubeiV 2004 § 2b gültig von 30.06.2018 bis 30.06.2019 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 218/2019
 2. StubeiV 2004 § 2b gültig von 06.07.2010 bis 29.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 211/2010
 3. StubeiV 2004 § 2b gültig von 03.01.2009 bis 05.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 3/2009
-
1. VwGVG § 14 heute
 2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W227 2103471-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Rektorats der Universität Wien vom 4. November 2014, Zl. 9300258 – ERSoSe14/W, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des Rektorats der Universität Wien vom 4. November 2014, Zl. 9300258 – ERSoSe14/W, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdeentscheidung wie folgt abgeändert:

1. Der Antrag von XXXX vom 28. Oktober 2014 auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 wird gemäß § 2b Abs. 3 Studienbeitragsverordnung 2004 (StubeiV) als verspätet zurückgewiesen. 1. Der Antrag von römisch 40 vom 28. Oktober 2014 auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 wird gemäß Paragraph 2 b, Absatz 3, Studienbeitragsverordnung 2004 (StubeiV) als verspätet zurückgewiesen.

2. Der Antrag von XXXX auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 31. Oktober 2014 gegen die Versäumung der Antragsfrist für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 wird gemäß § 71 AVG als unzulässig zurückgewiesen. 2. Der Antrag von römisch 40 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 31. Oktober 2014 gegen die Versäumung der Antragsfrist für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 wird gemäß Paragraph 71, AVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Am 28. Oktober 2014 langte im Referat Studienzulassung der Universität Wien der Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 ein.

2. Am 31. Oktober 2014 stellte der Beschwerdeführer einen (näher begründeten) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 und holte die versäumte Handlung nach.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Rektorat der Universität Wien (nur) den Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 zurück und verwies auf § 2b Abs. 3 StubeiV. 3. Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Rektorat der Universität Wien (nur) den Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 zurück und verwies auf Paragraph 2 b, Absatz 3, StubeiV.

Der Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers vom 31. Oktober 2014 blieb unerledigt.

4. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. In dieser bringt er zusammengefasst vor, dass über seinen Wiedereinsetzungsantrag nicht entschieden worden sei. Dieser sei zulässig, weil es sich bei § 2b Abs. 3 StubeiV um eine verfahrensrechtliche Frist handle. Auch sei sein Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 zurückgewiesen "und nicht etwa abgewiesen" worden. Weiters sei § 2b Abs. 3 StubeiV verfassungswidrig, weil die Frist "unsachlich kurz" sei. 4. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. In dieser bringt er zusammengefasst vor, dass über seinen Wiedereinsetzungsantrag nicht entschieden worden sei. Dieser sei zulässig, weil es sich bei Paragraph 2 b, Absatz 3, StubeiV um eine verfahrensrechtliche Frist handle. Auch sei sein Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 zurückgewiesen "und nicht etwa abgewiesen" worden. Weiters sei Paragraph 2 b, Absatz 3, StubeiV verfassungswidrig, weil die Frist "unsachlich kurz" sei.

5. Mit Beschwerdeentscheidung vom 11. Februar 2015, Zl. 9300258 ERSOSe14/W, änderte das Rektorat der Universität Wien den angefochtenen Bescheid dahingehend ab, dass es den Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 71 AVG abwies und den Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 wegen verspäteter Antragstellung zurückwies. Begründend führte das Rektorat zusammengefasst aus, dass es sich bei § 2b Abs. 3 StubeiV um eine verfahrensrechtliche Frist handle, jedoch die geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe des Beschwerdeführers nicht zuträfen, weshalb sein Wiedereinsetzungsantrag abzuweisen sei. Da der Beschwerdeführer den Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 erst am 28. Oktober 2014 und damit nach dem 30. September 2014 gestellt habe, sei dieser Antrag als verspätet zurückzuweisen. 5. Mit Beschwerdeentscheidung vom 11. Februar 2015, Zl. 9300258 ERSOSe14/W, änderte das Rektorat der Universität Wien den angefochtenen Bescheid dahingehend ab, dass es den Wiedereinsetzungsantrag gemäß Paragraph 71, AVG abwies und den Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 wegen verspäteter Antragstellung zurückwies. Begründend führte das Rektorat zusammengefasst aus, dass es sich bei Paragraph 2 b, Absatz 3, StubeiV um eine verfahrensrechtliche Frist handle, jedoch die geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe des Beschwerdeführers nicht zuträfen, weshalb sein Wiedereinsetzungsantrag abzuweisen sei. Da der Beschwerdeführer den Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 erst am 28. Oktober 2014 und damit nach dem 30. September 2014 gestellt habe, sei dieser Antrag als verspätet zurückzuweisen.

6. Gegen diese Beschwerdeentscheidung stellte der Beschwerdeführer fristgerecht einen Vorlageantrag.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Am 28. Oktober 2014 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt A)

3.1.1. Gemäß § 2b Abs. 3 dritter Satz StubeiV 2004 ist ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Wintersemester bis zum nächstfolgenden 31. März, ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. September zulässig. 3.1.1. Gemäß Paragraph 2 b, Absatz 3, dritter Satz StubeiV 2004 ist ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Wintersemester bis zum nächstfolgenden 31. März, ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. September zulässig.

Gemäß § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (u.a.) zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (u.a.) zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

3.1.2. Bei der Frist im Sinne des § 2b Abs. 3 StubeiV 2004 handelt es sich um eine durch Verordnung festgesetzte Frist (vgl. § 33 Abs. 4 AVG), die von der Behörde weder geändert noch erstreckt werden kann (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG I [2. Ausgabe 2014] § 33 Rz 11). 3.1.2. Bei der Frist im Sinne des Paragraph 2 b, Absatz 3, StubeiV 2004 handelt es sich um eine durch Verordnung festgesetzte Frist vergleiche Paragraph 33, Absatz 4, AVG), die von der Behörde weder geändert noch erstreckt werden kann vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG römisch eins [2. Ausgabe 2014] Paragraph 33, Rz 11).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG kommt nur gegen die Versäumung einer verfahrensrechtlichen, nicht jedoch einer materiellrechtlichen Frist in Betracht (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 71 Rz 12 und 13, jeweils m.w.N.). Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Paragraph 71, AVG kommt nur gegen die Versäumung einer verfahrensrechtlichen, nicht jedoch einer materiellrechtlichen Frist in Betracht (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 71, Rz 12 und 13, jeweils m.w.N.).

Die Unterscheidung zwischen verfahrensrechtlichen (prozessualen) und materiell-rechtlichen Fristen wird in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wie folgt getroffen: Soll eine Handlung prozessuale Rechtswirkungen auslösen (Verfahrenshandlung), dann stellen die dafür gesetzten Fristen verfahrensrechtliche (formelle) Fristen dar; ist eine Handlung hingegen auf den Eintritt materieller Rechtswirkungen gerichtet, so stellt eine allenfalls dafür vorgesehene Frist eine materiellrechtliche Frist dar (vgl. etwa VwGH 21.12.2004, 2003/04/0138, m.w.N.). Die Unterscheidung zwischen verfahrensrechtlichen (prozessualen) und materiell-rechtlichen Fristen wird in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wie folgt getroffen: Soll eine Handlung prozessuale Rechtswirkungen auslösen (Verfahrenshandlung), dann stellen die dafür gesetzten Fristen verfahrensrechtliche (formelle) Fristen dar; ist eine Handlung hingegen auf den Eintritt materieller Rechtswirkungen gerichtet, so stellt eine allenfalls dafür vorgesehene Frist eine materiellrechtliche Frist dar (vergleiche etwa VwGH 21.12.2004, 2003/04/0138, m.w.N.).

Wie § 2b Abs. 3 dritter Satz StubeiV 2004 normiert, ist ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September "zulässig". Damit wird normativ zum Ausdruck gebracht, dass der (materiellrechtliche) Anspruch des Studierenden auf Rückzahlung des Studienbeitrages von der rechtzeitigen Geltendmachung innerhalb der genannten Frist abhängt und bei deren Versäumung erlischt, sodass von einer materiellrechtlichen Frist auszugehen ist (vgl. wiederum Hengstschläger/Leeb, AVG § 71 Rz 13, m.w.N. sowie VwGH 9.12.2013, 2011/10/0179 m.w.N.). Wie Paragraph 2 b, Absatz 3, dritter Satz StubeiV 2004 normiert, ist ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September "zulässig". Damit wird normativ zum Ausdruck gebracht, dass der (materiellrechtliche) Anspruch des Studierenden auf Rückzahlung des Studienbeitrages von der rechtzeitigen Geltendmachung innerhalb der genannten Frist abhängt und bei deren Versäumung erlischt, sodass von einer materiellrechtlichen Frist auszugehen ist (vergleiche wiederum Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 71, Rz 13, m.w.N. sowie VwGH 9.12.2013, 2011/10/0179 m.w.N.).

3.1.3. Der Beschwerdeführer stellte den Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2014 erst am 28. Oktober 2014. Dieser wäre jedoch bis spätestens 30. September 2014 zu stellen gewesen. Der Antrag ist daher als verspätet zurückzuweisen. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken teilt das Bundesverwaltungsgericht nicht.

Entgegen der in der Beschwerde und in der Beschwerdeentscheidung vertretenen Auffassung handelt es sich bei der Frist des § 2b Abs. 3 dritter Satz StubeiV 2004 um eine materiellrechtliche und nicht um eine – restituierbare – verfahrensrechtliche Frist. Damit erweist sich der Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig, weshalb er zurückzuweisen ist. Entgegen der in der Beschwerde und in der Beschwerdeentscheidung vertretenen Auffassung handelt es sich bei der Frist des Paragraph 2 b, Absatz 3, dritter Satz StubeiV 2004 um eine materiellrechtliche und nicht um eine – restituierbare – verfahrensrechtliche Frist. Damit erweist sich der Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig, weshalb er zurückzuweisen ist.

3.1.4. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen (vgl. dazu auch VwGH 5.10.2016, Ra 2016/10/0080). 3.1.4. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen (vgl. dazu auch VwGH 5.10.2016, Ra 2016/10/0080).

3.2. Zu Spruchpunkt B)

3.2.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.2.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.2.2. Die Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Dass hier der Antrag auf Erlass und Rückerstattung als verspätet und der Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig zurückzuweisen ist, entspricht der oben dargelegten Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes.3.2.2. Die Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Dass hier der Antrag auf Erlass und Rückerstattung als verspätet und der Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig zurückzuweisen ist, entspricht der oben dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

3.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Bescheidabänderung, Beschwerdeentscheidung, Erlassantrag,
Rückzahlungsantrag, Studienbeitrag, verspäteter Antrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W227.2103471.1.00

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at